

Protokoll:

Rm Schumann-Dreyer vertritt die Auffassung, dass sich die Verwaltung noch einmal mit dem Antragsteller in Verbindung setzen sollte, um zu erreichen, dass die Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes grundsätzlich eingehalten werden. Falls die Möglichkeit bestehe, soll das Neubauvorhaben auch an das vorhandene Blockheizwerk angebunden werden. Da diese Vorgabe nicht erfüllt sei, könne die Vorlage in dieser Sitzung nicht beschlossen werden. Rm Lipinski-Naumann schließt sich grundsätzlich der Auffassung von Rm Schumann-Dreyer an. Sie befürchtet, dass im Falle der Erteilung der Befreiungen ein Präzedenzfall geschaffen werde. Sie würde es ebenfalls für sinnvoll halten, dass der Antragsteller das Neubauvorhaben an das vorhandene Blockheizwerk anbindet.

Herr Beigeordneter Flöck weist darauf hin, dass das Bauvorhaben und die Befreiungstatbestände grundsätzlich zulässig seien. Er verweist jedoch auf die negativen Reaktionen der Anwohner/innen im Zuge des Ortstermins. Sollte die Erschließung des Vorhabens bzw. der Ausbau des Weges nicht sichergestellt sein, sei das Vorhaben auch grundsätzlich nicht genehmigungsfähig. Das Blockheizwerk sei im Zuge des Neubaus der Universität realisiert worden. Das fragliche Grundstück sei nicht vom Land oder der Universität erworben worden. Die noch offenen Fragestellungen sollen bis zur Sitzung des Ausschusses für allgemeine Bau- und Liegenschaftsverwaltung am 06.06.2017 geklärt werden.

Die Vorlage wird ohne Beschlussfassung in die Sitzung des Ausschusses für allgemeine Bau- und Liegenschaftsverwaltung am 06.06.2017 vertagt.

Rm Lipinski-Naumann bittet, im Rahmen der Sitzung des Fachbereichsausschusses IV am 23.05.2017 über die Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 186 noch einmal zu informieren bzw., zu unterrichten.